



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 15. Juni 2023

Nr. 7

**Inhalt:** Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz. – Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Urkunde über die Abtrennung der Ortsgemeinde Wolfsheim von der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina, Gau-Weinheim und deren Zuweisung an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Sprendlingen. – Firmungen in den Regionen 2024. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda. – Warnung. – Personalchronik.

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 58. Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz

Die Bistums-KODA hat am 17.05.2023 gem. § 21 Abs. 3 Bistums-KODA-Ordnung den Vermittlungsausschuss gewählt.

Dem Vermittlungsausschuss gehören an:

Vorsitzende:

Stefan Bender, Rechtsanwalt, Nieder-Olm und Dennis Steffen Walter, Rechtsanwalt, Mainz

Beisitzer und Beisitzerinnen der Dienstgeberseite:

1. Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt  
Stellvertreterin: Heike Knauff
2. Prof. Dr. Andreas van der Broeck  
Stellvertreterin: Dr. Elisabeth Eicher
3. Hildegard Kewes  
Stellvertreter: Hendrik Weinl

Beisitzer und Beisitzerinnen der Dienstnehmerseite:

1. Martin Schnersch  
Stellvertreter: Winfried Ruppel
2. Elmar Frey  
Stellvertreter: Gerardus Pellekoorne
3. Ralf Scholl  
Stellvertreterin: Ursula Platte

Die Amtszeit endet am 10.01.2028.

#### 59. Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Seminaristen als Kandidaten gem. § 3 lit. b) PAO einschließlich aller Bewerber für den priesterlichen Dienst, die in das Propädeutikum aufgenommen wurden, ist nach § 4 Abs. 1 und 2 PAO eine Personalakte zu führen.

- (2) Sie ist nach § 4 PAO in der Personalabteilung der zuständigen (Erz-)Diözese zu führen, in welcher der Bewerber als Alumnus durch den Diözesanbischof in das Priesterseminar aufgenommen wurde.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „Bewerber“ sind Personen, die die Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar beantragt haben.

- (2) „Seminaristen“ sind Bewerber, die als Alumnus durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten in das Priesterseminar oder in die entsprechende Ausbildungseinrichtung aufgenommen sind bis zur Aufnahme in den Klerikerstand.

- (3) „Ausbildungsakte“ ist eine Teilakte der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO für den Zeitraum bis zur Priesterweihe.

(4) <sup>1</sup>Akten, die im Rahmen der Ausbildung nach der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen oder dem Abschluss der Ausbildung (II. Dienstprüfung) geführt werden, sind ebenfalls Teilakten der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO. <sup>2</sup>Sie sind von diesen Ausführungsbestimmungen nicht erfasst, für sie gelten die Bestimmungen der PAO.

#### § 3 Aufnahme als Alumnus

(1) Jeder Bewerber als Alumnus hat einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme ins Priesterseminar an den jeweiligen Diözesanbischof zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Angabe von bereits erfolgten Bewerbungen oder der Entlassung aus bzw. dem Abbruch der Ausbildung in einem anderen Seminar nicht nachgekommen ist, darf der Diözesanbischof oder sein Bevollmächtigter bei den anderen Priesterseminaren, Ordensinstituten, Gesellschaften des apostolischen Lebens, einem Säkularinstitut oder einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Nachforschungen anstellen und hat ein Zeugnis anzufordern<sup>1</sup>. <sup>2</sup>Der Bewerber ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung auf Aufnahme in das Priesterseminar schriftlich darüber zu informieren, dass sowohl alle Bewerber, die nach ausführlicher Prüfung abgelehnt werden, als auch Seminaristen, die ihre Ausbildung abbrechen, gem. can. 241 § 3 CIC mit Namen und Geburtsdatum sowie Ablehnungs- bzw. Abbruchgrund gespeichert werden. <sup>3</sup>Alle weiteren vom abgelehnten Bewerber eingesandten Unterlagen sind zu vernichten oder dem Bewerber zurückzusenden.

(3) Die Aufnahme in das Priesterseminar erfolgt durch Dekret des Diözesanbischofs oder seines Bevollmächtigten.

(4) In einem Begleitschreiben soll auf die Geltung der Personalaktenordnung und der Ausführungsbestimmungen für Ausbildungsakten hingewiesen werden.

#### § 4 Führung der Ausbildungsakte

(1) <sup>1</sup>Von der Aufnahme in das Priesterseminar an wird für den Seminaristen während der Ausbildung im Priesterseminar eine Ausbildungsakte als Teilakte der Personalakte im Priesterseminar geführt. <sup>2</sup>Die Führung der Ausbildungsakte ist nach § 7 Abs. 5 Satz 3 PAO in der Hauptpersonalakte der zuständigen (Erz-)Diözese nach § 1 zu vermerken.

<sup>1</sup> Siehe Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren, vom 14. März 2000, rekonstruiert am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl.

(2) Verantwortliche Person gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 PAO zur Führung der Ausbildungsakte ist bis zum Ende der Ausbildung der Regens des Priesterseminars.

(3) <sup>1</sup>Die Regelungen der PAO in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. <sup>2</sup>Besonders zu verweisen ist auf die Verpflichtung zur Paginierung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der PAO (§§ 5 Abs. 6, 23 Abs. 2 PAO), sowie die Anhörungspflicht (§ 12 PAO), das Einsichtsrecht (§ 13 PAO), die Regelungen zur Auskunft an Dritte (§ 15 PAO) und zur Entfernung von Personalaktendaten (§ 16 PAO).

(4) <sup>1</sup>Weitergehende Notizen und Aufzeichnungen des Regens, welche dieser während der Ausbildung als Gedächtnisstützen im Hinblick auf den Zweck der Ausbildung benötigt, sind als solche zu kennzeichnen und gesondert vom Regens zu verwahren. <sup>2</sup>Sie sind umgehend datenschutzkonform zu vernichten, sobald dieser Zweck erfüllt ist, spätestens vor Überführung der Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese zur Priesterweihe.

#### § 5 Überdiözesane Priesterausbildung

(1) In überdiözesanen Priesterseminaren ist vergleichbar wie in § 14 PAO für die auswärtige Tätigkeit definiert zu verfahren:

- a) Personalaktenführende Stelle bleibt die zuständige (Erz-)Diözese nach §1.
- b) Diese stellt dem überdiözesanen Priesterseminar eine Kopie der Personalakte zur Verfügung.
- c) Das überdiözesane Priesterseminar stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der Ausbildung unverzüglich an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband übermittelt werden.
- d) Auch die zuständige (Erz-)Diözese stellt sicher, dass dem überdiözesanen Seminar ausbildungsrelevante Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei Abschluss der Ausbildung oder bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts im überdiözesanen Priesterseminar wird die gesamte Ausbildungsakte an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband gesandt.

#### § 6 Inhalt der Ausbildungsakte

(1) Der Inhalt der Ausbildungsakte richtet sich nach den §§ 7 und 9 PAO.

(2) So ist gem. § 7 Abs. 2 lit.j) PAO in der Ausbildungsakte nur ein Vermerk zur Einleitung einer Plausibilitätsprüfung aufzunehmen, mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind sowie gem. § 7 Abs. 2 lit. g) PAO abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines

Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf.in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind.

(3) Semester- und Jahresgespräche sind zu protokollieren, dem Seminaristen zur Kenntnis zu geben und von ihm gegenzuzeichnen, und in die Personalakte aufzunehmen, siehe §§ 7, 10 PAO.

(4) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind gem. § 7 Abs. 3 PAO nicht Teil der Ausbildungsakte.

(5) Mentorinnen und Mentoren sowie Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Ausbildung erhalten vom Regens einen Hinweis, dass ihre Gutachten in die Ausbildungsakte eingehen und der Seminarist nach § 13 PAO ein Einsichtsrecht besitzt.

(6) <sup>1</sup>Psychologische Begutachtungen und eignungsdiagnostische Verfahren jeder Art im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und der Ausbildung sind nach § 7 Abs. 2 lit. f) PAO besonders gesichert in der Ausbildungsakte zu verwahren. <sup>2</sup>Eine mündliche Beratung des Regens durch die Erstellerin / den Ersteller eines psychologischen Gutachtens darf in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf stets der schriftlichen Einwilligung des Bewerbers bzw. des Seminaristen, die ebenfalls in der Ausbildungsakte abzulegen ist. <sup>3</sup>Dabei hat der Seminarist das Recht, auf eigenen Wunsch an einem Gespräch mit der Gutachterin / dem Gutachter und dem Regens teilzunehmen.

#### § 7 Ende der Ausbildung

(1) Mit der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese überführt.

(2) Im Fall des Ausscheidens des Alumnus aus dem Seminar vor der Diakonenweihe geht die Ausbildungsakte gem. § 17 Abs. 1, 2 und 4 PAO nach Ablauf von fünf Jahren ins Archiv der zuständigen (Erz-)Diözese über. Das Entlassungsdekret wird der Ausbildungsakte beigelegt.

(3) Im Fall des Ausscheidens des Klerikers vor der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte ebenfalls an die zuständige (Erz-)Diözese überführt.

(4) Ein Personalstammblatt mit dem Hinweis, dass die Personalakte in der zuständigen (Erz-) Diözese weitergeführt wird, verbleibt im Priesterseminar.

#### § 8 Inkrafttreten

(1) Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Seminaristen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung in einem Seminar beantragen.

(2) <sup>1</sup>Alle Regelungen dieser Bestimmung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Ausbildungsakten der Seminaristen, die bereits aufgenommen wurden. <sup>2</sup>Es ist zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur einzufügen und die Ausbildungsakte ab diesem Zeitpunkt nach Satz 1 zu führen.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Mainz, den 07.06.2023



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

### 60. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 10.01.2023 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2023, Nr. 1, Ziff. 5, S. 8)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt ergänzt:

#### Anlage 4a) Ordnung für Praxisbegleitung

##### Abschnitt 1

<sup>1</sup>Zusätzlich zu den Qualifizierungsmaßnahmen, die nach Anlage 4 AVO Bistum Mainz eröffnet sind, besteht die Möglichkeit der Praxisbegleitung. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Gewährung sind in Abschnitt 2 geregelt.

##### Abschnitt 2

##### Präambel

<sup>1</sup>Praxisbegleitung dient der kontinuierlichen Qualifizierung für die berufliche Aufgabe und leistet einen Beitrag zur Lösung arbeitsfeldbezogener Probleme und Konflikte. <sup>2</sup>Sie erfolgt in den Formen der Supervision oder des Coachings als Beratungsmethoden, die zur Sicherstellung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit eingesetzt werden. <sup>3</sup>Mit Praxisbegleitung werden folgende Zielsetzungen unterstützt:

a) Klärung von Organisationsstrukturen und beruflicher Rolle.

- b) Entwicklung der Persönlichkeit und Klärung der eigenen Ressourcen im Kontext des Dienstauftrages, insbesondere durch die Erweiterung des persönlichen Verhaltensrepertoires bei Veränderungen und Umbrüchen
- c) Kompetenzerweiterung zur Gestaltung von Arbeitsbeziehungen durch den Ausbau der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie der Verhandlungs- und Konfliktfähigkeit.

<sup>4</sup>Ob einzelne oder alle Zielsetzungen im Fokus der Begleitung stehen, ist abhängig von den individuellen Bedarfen und Problemzusammenhängen, in denen Begleitung angezeigt erscheint.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeitenden im Geltungsbereich der AVO Mainz.
- (2) Für Lehrerinnen und Lehrer an kirchlichen Schulen in freier Trägerschaft, für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im kirchlichen Dienst an öffentlichen Schulen sowie pastorale Mitarbeitende, die im schulischen Religionsunterricht eingesetzt sind, sind die staatlichen Regelungen zur Lehrerfort- und Weiterbildung zu beachten.

### § 2 Formen der Praxisbegleitung

- (1) <sup>1</sup>Praxisbegleitung wird als Einzel-, Gruppen- oder Teambegleitung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Wahl der Form richtet sich nach dem jeweiligen Lern- und Entwicklungsbedarf, der Arbeitssituation und dem Problemzusammenhang, in dem Begleitung angezeigt erscheint.
- (2) Praxisbegleitung wird in der Regel zeitlich begrenzt vorgesehen.

### § 3 Vereinbarung der Praxisbegleitung

- (1) Einer Praxisbegleitung kann im Einvernehmen mit dem Dienstgeber ein Orientierungsgespräch zwischen Mitarbeitenden und der Praxisbegleitung vorausgehen.
- (2) Die Praxisbegleitung wird in der Regel als freiwillig vereinbarte Maßnahme durchgeführt.
- (3) Supervision soll insbesondere erfolgen in Arbeitsbereichen, in denen Supervision zum anerkannten fachlichen Standard gehört (insbesondere in der Klinikseelsorge, Seelsorge im Maßregel- oder Strafvollzug, Notfallseelsorge, Telefonseelsorge, Ehe-, Familien- und Lebensberatung...).
- (4) <sup>1</sup>Zur Praxisbegleitung wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen Mitarbeitenden, Begleitung und dem Dienstgeber (Dreieckskontrakt) geschlossen.

<sup>2</sup>Inhalt sind insbesondere die Form der Praxisbegleitung sowie Inhalte, Methoden, Dauer und Vertraulichkeit.

(5) Es können Auftakt-, Zwischenauswertungs- und/oder Endauswertungsgespräche vereinbart werden; die Inhalte der Praxisbegleitung unterliegen dabei grundsätzlich der Verschwiegenheit.

(6) Zur Durchführung der verschiedenen Formate der Praxisbegleitung ist vom Anbieter eine entsprechende Qualifizierung nachzuweisen.

### § 4 Kosten und Freistellung

- (1) Bei vereinbarter oder angeordneter Praxisbegleitung übernimmt der Dienstgeber die Kosten einschließlich der Reisekosten nach der jeweiligen Reisekostenordnung. <sup>2</sup>Die Teilnahme an der Praxisbegleitung nach Satz 1 ist Arbeitszeit.
- (2) Bei Praxisbegleitung ohne Dreieckskontrakt trägt der Dienstgeber bis zu 75% der Kosten. <sup>2</sup>Fahrtkosten werden nicht erstattet. <sup>3</sup>Die Teilnahme an genehmigter Praxisbegleitung gilt nicht als Arbeitszeit.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Dienstgeber Höchstgrenzen für die Kosten festlegen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 07.06.2023



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

### 61. Urkunde über die Abtrennung der Ortsgemeinde Wolfsheim von der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina, Gau-Weinheim und deren Zuweisung an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Sprendlingen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Ortsgemeinde Wolfsheim wird gemäß c. 515 § 2 CIC von der Pfarrei St. Katharina, 55578 Gau-Weinheim abgetrennt und der Pfarrei St. Michael, 55576 Sprendlingen zugewiesen.

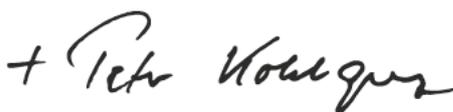
Das Gebiet der Pfarrei St. Michael wird somit um das Gebiet der Ortsgemeinde Wolfsheim erweitert. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.

Das für den angegebenen Gebietsteil zweckgebundene Vermögen geht von der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina, Gau-Weinheim unter Beibehaltung der Zweckbindung auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Sprendlingen über.

Alle Rechte und Pflichten des Kirchenverwaltungsrates und des Pfarrgemeinderates sowie die Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina, Gau-Weinheim in Hinsicht auf die Ortsgemeinde Wolfsheim und die Gläubigen dieses Gebietsteils gehen auf den Kirchenverwaltungsrat und den Pfarrgemeinderat bzw. den Pfarrer der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Sprendlingen über.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Mainz, den 01.06.2023



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

## 62. Firmungen in den Regionen 2024

Region Mainlinie	
Pastoralraum	Firmspender
Dreieich-Isenburg	Domkapitular Eberhardt
Groß-Gerau Mitte	Weihbischof Bentz (Visitation)
Heusenstamm-	
Dietzenbach	Ehrendomkapitular Ritzert
Langen-Egelsbach	Weihbischof Bentz
Mainbogen	Weihbischof Bentz (Visitation)
MainWeg	Domkapitular Eberhardt
Mühlheim-	
Obertshausen	Domkapitular Eberhardt
Nördliches Ried	Domkapitular Forster
Offenbach	Weihbischof Bentz (Visitation)
Rodgau-Rödermark	Ehrendomkapitular Ritzert

Region Oberhessen	
Pastoralraum	Firmspender
Gießen-Nordost	Ehrendomkapitular Ritzert
Gießen-Stadt	Bischof Kohlgraf (Visitation)
Gießen-Süd	Ehrendomkapitular Ritzert
Vogelsberg-Nord	Bischof Kohlgraf (Visitation)
Vogelsberg-Süd	Bischof Kohlgraf (Visitation)

Wetterau-Mitte	Bischof Kohlgraf (Visitation)
Wetterau-Nord	Domdekan Priesel
Wetterau-Ost	Domdekan Priesel
Wetterau-Süd	Domdekan Priesel

Region Rheinhessen	
Pastoralraum	Firmspender
AKK-Mainspitze	Domkapitular Forster
Alzeyer-Hügelland	Domdekan Priesel
Bingen	Domdekan em. Heckwolf
Bodenheim	Domdekan em. Heckwolf
Ingelheim	Domdekan Priesel
Mainz-City	Domkapitular Eberhardt
Mainz-Mitte-West	Domkapitular Eberhardt
Mainz-Nordwest	Domdekan Priesel
Mainz-Süd	Domdekan Priesel
Nieder-Olm	Domkapitular Prof. Weinert
Rhein-Selz	Domkapitular Prof. Weinert
Rheinhessen-Mitte	Domkapitular Prof. Weinert
Worms und Umgebung	Domkapitular Eberhardt
Chöre am Dom	Domdekan Priesel

Region Südhessen	
Pastoralraum	Firmspender
Bachgau	Ehrendomkapitular Ritzert
Bensheim-Zwingenberg	Ehrendomkapitular Ritzert
Darmstadt-Mitte	Domkapitular Forster
Darmstadt-Südost	Ehrendomkapitular Ritzert
Darmstadt-West	Ehrendomkapitular Ritzert
Einhausen-Lorsch	Domkapitular Prof. Weinert
Heppenheim	Domkapitular Eberhardt
Neckartal	Domdekan Priesel
Odenwaldkreis	Domdekan Priesel
Otzberger Land	Domkapitular Prof. Weinert
Südliches Ried	Domkapitular Forster
Überwald	Weihbischof em. Dr. Eisenbach
Viernheim	Ehrendomkapitular Ritzert
Weschnitztal	Ehrendomkapitular Ritzert

Terminabsprachen erfolgen mit den Sekretariaten der einzelnen Firmspender

## 63. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda

Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

A.  
Beschlusstext:

- I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
  2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:

„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 07. Juni 2023



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

## 64. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda

Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit  
A.

Beschlusstext:

### I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

#### § 5 Kurzarbeit

(1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

(2) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. <sup>2</sup>Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

#### § 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. <sup>2</sup>Die Dienstvereinbarung legt ein

Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. <sup>3</sup>Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. <sup>4</sup>Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. <sup>5</sup>Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. <sup>6</sup>In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2) <sup>1</sup>Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. <sup>2</sup>Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1. <sup>3</sup>Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

#### § 5b Umfang der Kurzarbeit

<sup>1</sup>Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. <sup>2</sup>Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

#### § 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit - Information durch den Dienstgeber

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

#### § 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen

Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtswendung

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. <sup>2</sup>Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. <sup>3</sup>Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

<sup>1</sup>Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. <sup>2</sup>Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

§ 5g Veränderung der Kurzarbeit

<sup>1</sup>Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. <sup>2</sup>Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR  
In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR  
In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR  
§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR  
§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

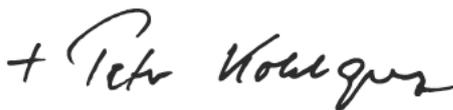
VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR  
§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>3</sup>Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01. April 2023 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 07. Juni 2023



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**65. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda**

Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

A.  
Beschlusstext:

- I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“
- II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
- III. Inkrafttreten  
Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 07. Juni 2023



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**66. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda**

Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

A.  
Beschlusstext:

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:  
„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige

Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:  
„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.
5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.
6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 07. Juni 2023



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**Verordnungen des Generalvikars**

**67. Warnung**

Wir haben den Hinweis vom Erzbischof Freiburg erhalten, dass sich Herr Robert Kirkskothen als „Pater Robert Kirkskothen, OFM“ ausgibt und behauptet, Mitglied des Franziskanerordens, römisch-katholischer Priester und Bischof zu sein. Herr Kirkskothen ist weder Priester noch Franziskaner. Er verwendet diese Identität bereits seit vielen Jahren in betrügerischer Absicht. Es werden ihm in diesem Zusammenhang mehrere Tathandlungen zur Last gelegt.

Falls eine Anfrage von Seiten dieses Mannes bereits eingetroffen ist oder eintrifft, bitten wir um eine Information an das bischöfliche Ordinariat. In keinen Fall sollen ihm priesterliche Dienste übertragen werden.

**Kirchliche Mitteilungen**

68. Personalchronik